

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für das
Planvorhaben der Bergischen Diakonie Aprath (BDA)
für eine Offenlegung und Sanierung am Oberdüsseler Bach in Wülfrath**

Kreis Mettmann
7022J125 Ro

Mettmann, den 15.03.2018

Antrag der BDA auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die BDA hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 01.02.2018 für das Grundstück in Wülfrath, Gemarkung Oberdüssel, Flur 2, Flurstück 275 (Diakonissenweg) einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist die Offenlegung und Sanierung eines Teilstückes des Oberdüsseler Baches auf dem Gelände der Bergischen Diakonie Aprath.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.2 „naturnaher Ausbau von Bächen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bachverrohrungen“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Dazu ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Seitens der BDA wurde die Entwurfs- und Genehmigungsplanung zum Gewässerausbau und zur Renaturierung eines 240 Meter langen Teilstückes des Oberdüsseler Baches vorgelegt, das auf einer Länge von 85 Metern verrohrt ist und auch durch die Altablagerungen 36683/2 Wü und 36683/1 Wü führt. Diese Verrohrung ist an mehreren Stellen beschädigt und eingebrochen. Dadurch kommt es zu einem Rückstau des Gewässers oberhalb der Verrohrung und es besteht die Gefahr von Sickerwasseraustritten aus der Altablagerung in das Gewässer bzw. das Grundwasser. Bei Starkregenereignissen und lang anhaltenden Niederschlägen ist zudem die Gefahr von Überflutungen und die Durchnässung des angrenzenden Bahndammes gegeben, die derzeit nur durch den Einsatz von Pumpen abgehalten wird.

Das Ziel des geplanten Gewässerausbaus ist die Beseitigung der Verrohrung und die Offenlegung dieses Teilabschnittes des Oberdüsseler Baches. Dadurch wird die Rückstaugefahr gebannt. Darüber hinaus wird der Bach zu den Altablagerungen hin gesichert, sodass eine Wassergefährdung nicht mehr zu besorgen ist. Der Gewässerausbau dient ebenso der Verbesserung des ökologischen Zustandes des Oberdüsseler Baches und der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hanst